

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Beschluss des Gerichts vom 29. Juni 2010 — Mauerhofer/
Kommission**

(Rechtssache T-515/08) (¹)

(Mehrfach-Rahmenvertrag „Kommission 2007“ — Einstellung von Sachverständigen im Rahmen von Hilfsaktionen zugunsten von Drittländern — Begutachtungsaufgaben — Maßnahme der Kommission betreffend die Zahl der aufgewendeten und in Rechnung zu stellenden Tage — Aufhebungsklage — Keine anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit — Schadensersatzklage — Kausalzusammenhang — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2010/C 221/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Volker Mauerhofer (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schartmüller)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Verwaltungsverfügung der Kommission vom 9. September 2008 über die Änderung des von ihr mit dem Auftragnehmer des Rahmenvertrags für das in Bosnien-Herzegowina durchgeführte Projekt „Value Chain Mapping Analysis“ geschlossenen besonderen Vertrags 2007/146271, mit der die Kommission die Zahl der vom Kläger aufgrund eines Vertrags mit dem genannten Auftragnehmer des Rahmenvertrags geleisteten Arbeitstage, die dieser der Kommission in Rechnung stellen konnte, verringerte, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Volker Mauerhofer trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 21.2.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2010 — Biocaps/
Kommission**

(Rechtssache T-24/09) (¹)

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Entscheidung, mit der eine Nachprüfung angeordnet wird — Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 — Existenz des Adressaten der Entscheidung — Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)

(2010/C 221/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Biocaps (Orsay, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Y.-R. Guillou, H. Speyart van Woerden und T. Verstraeten)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 6524 der Kommission vom 29. Oktober 2008 in der Sache COMP/39510, mit der dem Laboratoire Champagnat Desmoulin Philippakis sowie allen direkt oder indirekt von ihm kontrollierten Betrieben aufgegeben wurde, eine Nachprüfung nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1) zu dulden

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Biocaps trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 55 vom 7.3.2009.